



Versicherungsbedingungen für Versicherungsvermittler zur Absicherung des Provisionsrückzahlungsrisikos (ZVV PRR 08)

I. Inhalt der Versicherung

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Zurich gewährt dem Versicherungsnehmer im Umfang dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz ausschließlich für das Provisionsrückzahlungsrisiko aus Lebens-, Renten- und Krankenversicherungen auf der Grundlage dieses Vertrages.

§ 2 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich sämtliche Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler/Versicherungsvertreter), die für den Versicherungsnehmer auf Grundlage einer Courtage-Zusage bzw. eines Versicherungsvertreter-Vertrages Lebens-, Renten- und Krankenversicherungen vermitteln und dafür die Provision diskontiert erhalten.

Soweit Vertrauenspersonen in der Rechtsform einer juristischen Person tätig sind, bezieht sich der Versicherungsschutz auf deren gesetzliche Vertreter und zwar insoweit, als gegen sie auf der Grundlage dieses Vertrages ein unmittelbarer Anspruch begründet ist.

II. Der Versicherungsschutz

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Zurich gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz ausschließlich für das Provisionsrückzahlungsrisiko. Dieses besteht in der Nichterfüllung der sich aus Courtage-Zusage bzw. einem Versicherungsvertreter-Vertrag ergebenden Verpflichtung der Vertrauensperson, für getätigte Vertragsabschlüsse erhaltene, jedoch nicht verdiente Provision zurückzuzahlen.
2. Zurich gewährt ausdrücklich keinen Versicherungsschutz für Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursacht werden und für die die Vertrauenspersonen nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind (Provisionsbetrug).
3. Die Vertragsabsprache zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vertrauensperson ist wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertrages.
4. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob die Vertrauensperson ihre Pflicht zur Rück-

zahlung der Provision vorsätzlich, fahrlässig oder ohne Verschulden nicht erfüllt.

5. Der Versicherer ist berechtigt, Vertrauenspersonen mit Monatsfrist - jedoch nicht zu einem früheren Zeitpunkt als für den Versicherungsnehmer laut vertraglicher Absprache oder gesetzlich möglich - für die Zukunft vom Versicherungsvertrag auszuschließen.
6. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Provisionsrückforderungen aus Lebens-, Renten- und Krankenversicherungen, die nach dem Abschluss dieser Vertrauensschadenversicherung entstehen und für die während der Dauer dieses Vertrages die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung erfüllt werden. Ausgenommen sind Provisionsrückforderungen gegen Versicherungsvermittler, deren Vertragsverhältnis zum Versicherungsnehmer zu Beginn dieses Versicherungsvertrages nicht mehr bestand bzw. zu diesem Zeitpunkt bereits gekündigt war.
7. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Provisionsausfälle aus so genanntem Eigengeschäft.
8. Sofern Provisionsrückforderungen durch den Versicherungsnehmer noch während der Laufzeit des Vertrages gegenüber der Vertrauensperson rechtsfähig gemacht werden (z. B. durch Beantragung eines Mahnbescheides), dann bezieht sich der Versicherungsschutz nach Ablauf bzw. Beendigung dieses Versicherungsvertrages auch auf diese Provisionsrückforderung. Bei Vertrauenspersonen, die anderweitig Vertrauensschaden-/ Personenkautionsversicherungen abgeschlossen haben/hatten, sind Provisionsrückzahlungsansprüche von der Haftung innerhalb dieses Versicherungsvertrages insoweit ausgeschlossen, als diese durch die anderweitigen Vertrauensschaden-/Personenkautionsversicherungen gedeckt sind.

§ 4 Juristische Personen

Soweit Vertrauenspersonen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder teilrechtsfähigen Personengesellschaft tätig sind, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer von allen Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern persönliche selbstschuldnerische Bürgschaften vorliegen hat. Im Übrigen sind alle Obliegenheiten gemäß § 11 dieses Vertrages sowohl hinsichtlich der Gesellschaft als der Geschäftsführer bzw. Gesellschafter zu erfüllen.

III. Entschädigungsleistung

§ 5 Versicherungssumme

1. Die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung der Zurich für

- alle von einer Vertrauensperson während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Schäden und
- alle Schadenverursachenden Handlungen einer oder mehrerer Vertrauenspersonen, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen.

2. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden.

§ 6 Jahreshöchstentschädigung

Die Jahreshöchstentschädigung ist im Versicherungsschein oder einem Nachtrag ausgewiesen.

§ 7 Integralfranchise

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Provisionsausfälle bis zu einer Größenordnung von EUR 1.000,00. Übersteigen die Provisionsausfälle (ausgenommen Eigengeschäft) den Betrag von EUR 1.000,00, sind sie in voller Höhe vom Versicherungsschutz erfasst.

§ 8 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1. Voraussetzung der Entschädigungsleistung ist der Nachweis, dass der Vertrag über eine Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson nicht mehr besteht, sowie ein notarielles Schuldanerkenntnis der Vertrauensperson, den vom Versicherungsnehmer geforderten Betrag zu schulden, bzw. einen rechtskräftigen Titel, jeweils wegen und in Höhe des Provisionsrückzahlungsanspruches. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche bei Regulierung des Schadens in Höhe der Versicherungsleistung an den Versicherer abzutreten.

Etwaige Stornoreserven, Provisionsgutschriften, sonstige verwertbare Sicherheiten und/oder Forderungen werden mit dem Schaden verrechnet bzw. an den Versicherer ausgekehrt, jedoch im Range nach Befriedigung der eigenen Ansprüche des Versicherungsnehmers und nur bis zur Höhe der gegen die Vertrauensperson bestehenden Forderung des Versicherers.

2. Die hinsichtlich eines Vollstreckungstitels oder notariellen Schuldanerkenntnisses entstehenden Kosten übernimmt Zurich, bezogen auf die Höhe des von der Zurich zu übernehmenden Schadens.

3. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

4. Eine Entschädigungsleistung setzt nicht voraus, dass Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, die bei der Entstehung des Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Etwaige Einwendungen des Versicherers hin-

sichtlich der Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bleiben unberührt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

§ 9 Zahlung der Entschädigung

Zurich leistet die Entschädigung, sobald eine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen ist. Ist die Leistungspflicht nur für Teilbeträge eines im Übrigen noch nicht aufgeklärten Schadens dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen, so erfolgt die Auszahlung für diese Teilbeträge.

§ 10 Schadenabwicklung

1. Eine Leistungsverpflichtung der Zurich ist dann gegeben, wenn der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen die Vertrauensperson gemäß § 8 unstrittig feststeht.

2. Soweit Versicherungsschutz subsidiär gewährt wird, tritt Leistungsverpflichtung der Zurich ein, wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass durch Verwertung der anderweitigen zur Verfügung gestandenen Sicherheiten eine restlose Schadlosstellung nicht zu erreichen war.

3. Zur Schadenabwicklung erhält Zurich von dem Versicherungsnehmer folgende Unterlagen:

- Schadenanzeige nebst detaillierten Erläuterungen zur Schadensumme,
- Unterlagen, die gemäß § 11 Ziffer 3 vor Tätigkeitsbeginn der Vertrauensperson vom Versicherungsnehmer einzuholen sind,
- Vollstreckungstitel oder Notarielles Schuldanerkenntnis in Kopie; das Erfordernis der Vorlage eines Vollstreckungstitels oder eines Notariellen Schuldanerkenntnisses entfällt, wenn für die Vertrauensperson und den Geschäftsführer/Gesellschafter die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

IV. Pflichten des Versicherungsnehmers

§ 11 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zur baldigen Entdeckung von Schäden bzw. zu deren Verhütung und Geringhaltung alle gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen.

3. Die Übernahme von wirksamem Versicherungsschutz setzt, neben der Prüfung der Registrierung durch Einsicht in das Vermittlerregister, im Einzelfall eine subjektive Überprüfung der Vertrauensperson durch den Versicherungsnehmer mit entsprechend positivem

Ergebnis voraus und zwar anhand mindestens folgender Unterlagen:

- a) AVAD-Auskünfte
- b) polizeiliches Führungszeugnis (ohne Eintragungen hinsichtlich Wirtschaftsstraftaten)
- c) Handelsauskünfte (ohne Negativmerkmale hinsichtlich Zahlweise).

Die Auskünfte sind vor Beginn der Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson einzuholen. Von der Vertrauensperson vorzulegende Zeugnisse/Unterlagen müssen neuesten Datums, d.h. nicht älter als 3 Monate, sein.

Soweit das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen durch Anordnungen oder Hinweise in Rundschreiben dem Versicherungsnehmer eine Erweiterung der Prüfungsanforderungen auferlegt, gelten diese entsprechend.

4. Der Versicherungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich vor unredlichen Vertrauenspersonen zu schützen bzw. um Ausfälle aus gewährtem Provisionsdiskont so gering wie möglich zu halten.

5. Der Versicherungsnehmer hat vor und während der Zusammenarbeit mit dem Versicherungsvermittler sicher zu stellen, dass die Anforderungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz, die an die Zusammenarbeit der mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen gebunden sind, erfüllt werden.

6. In einem eventuellen Schadenfall sind die Unterlagen der Prüfung und laufenden Überwachung einer Vertrauensperson zur Einsichtnahme durch Zurich offen zu legen.

7. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Zurich jeweils per 31.12. eines jeden Jahres zu melden:

- die Zahl der zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 dieses Vertrages insgesamt für sie tätigen Vertrauenspersonen, an welche in dem betreffenden Jahr Provisionen für Lebens-, Renten- und Krankenversicherungen diskontiert ausgezahlt wurden,
- die Höhe der an die Vertrauenspersonen im jeweiligen Kalenderjahr im Wege des Diskonts gewährten Lebens-, Renten- und Krankenversicherungs-Provisionen.

8. Die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommenden Versicherungsvermittler werden erst mit der Meldung an den Versicherer, bezüglich der Tätigkeitsaufnahme für den Versicherungsnehmer, in die Versicherung einbezogen.

9. Der Versicherungsnehmer ist insbesondere verpflichtet, der Zurich nach Kenntnisnahme unverzüglich anzuzeigen:

- Fälle, bei denen sich Verdachtsmomente für betrügerisches Verhalten einer Vertrauensperson ergeben,
- Fälle, bei denen der Versicherungsnehmer sich aufgrund eines aufgelaufenen Rückforderungssaldos von der Vertrauensperson trennt,
- Fälle, bei denen der Versicherungsnehmer einer ausgeschiedenen Vertrauensperson gegenüber vergeblich den Ausgleich eines aufgelaufenen Rückforderungssaldos reklamiert hat und deshalb den Anspruch gerichtlich geltend macht.

10. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgeannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nur dann frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich

verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zum vorherigen Absatz zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 12 Gefahrerhöhung

1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher sind. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2 und 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

7. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

8. Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4 und 5 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden

oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

9. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Ziffer 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

10. Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2 und 3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt Ziffer 9 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

11. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

V. Nicht erstattungsfähige Schäden

§ 13 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden, die von Vertrauenspersonen verursacht werden, bei denen die nachfolgenden Punkte alternativ zutreffen. Bei Vertrauenspersonen in einer Rechtsform gemäß § 4 gelten diese Regelungen analog für Geschäftsführer und Gesellschafter.

1. Schäden, die durch Vertrauenspersonen bzw. deren Geschäftsführer/Gesellschafter verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass gegen diese aktuelle Provisionsrückforderungen seitens Dritter bestehen.

2. Schäden, die durch Vertrauenspersonen bzw. deren Geschäftsführer/Gesellschafter verursacht werden, über die der Versicherungsnehmer vor ihrem Einschluss in die Versicherung in Erfahrung gebracht hat, dass Handelsauskünfte einen Bonitätsindex schlechter/größer als 350 (Verein Creditreform) bzw. 3.5 (Bürgel) ausweisen, oder dass innerhalb der letzten drei Jahre gegen sie ein(e)

- Verbraucherinsolvenz-/Restschuldbefreiungs- bzw. ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen der Vertrauensperson eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt worden ist,
- Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gestellt,
- Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ergangen,
- Wechselprotest und Scheckprotest ergangen,

- Pfändungen erwirkt,
- Lohn-/Gehalts-/Provisionsabtretungen offen gelegt worden sind.

3. Erfährt der Versicherungsnehmer Tatbestände im Sinne der Ziffern 1 und 2 nach dem Beginn der Zusammenarbeit erlischt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer von den oben angeführten Negativmerkmalen Kenntnis erhält. Entschädigungsansprüche, die bezüglich dieser Vertrauensperson während der Dauer des Versicherungsschutzes erwachsen sind, werden vom Erlöschen der Deckung nicht berührt.

4. Schäden, deren Entschädigungsvoraussetzungen gemäß § 8 zwar während der definierten Dauer des Versicherungsschutzes vorlagen, jedoch erst später als zwei Jahre nach Vertragsbeendigung angezeigt werden,

5. Schäden, des Versicherungsnehmers und/oder eines Dritten, für welche der Versicherungsnehmer eintrittspflichtig ist, die mittelbar verursacht werden (z.B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren),

6. Schäden, deren Ursachen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzt worden sind.

7. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte (Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen), Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushalts-Rechts mitverursacht worden sind.

VI. Zeitliche Bestimmungen

§ 14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt

- mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt,
- für während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommende Vertrauenspersonen mit der Meldung an den Versicherer bezüglich der Tätigkeitsaufnahme für den Versicherungsnehmer.

§ 15 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

- zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des Versicherungsvertrages,
- für Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne des § 3 gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erhält; Entschädigungsansprüche, die dem Versicherungsnehmer bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versiche-

ung erwachsen, sind vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt,

- für Vertrauenspersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Versicherungsnehmer beendet wird, mit dieser Beendigung – spätestens jedoch mit Ablauf des Versicherungsvertrages.

§ 16 Prämie

Die Versicherungsprämie ist im Versicherungsschein oder einem Nachtrag ausgewiesen.

§ 17 Prämienzahlung

1. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags:

a) Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung der Folgebeiträge

a) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

b) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Ver-

sicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer c) darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 18 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag läuft über die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag ausgewiesene Vertragslaufzeit. Der Versicherungsvertrag verlängert sich danach stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder Zurich schriftlich gekündigt wird.

VII. Vertragskündigung

§ 19 Kündigung nach einem Versicherungsfall

1. Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können Zurich und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht jeweils dem anderen Vertragspartner zugehen.

3. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres liegen kann, wirksam wird.

4. Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsübergang

1. Die Entschädigungsleistung der Zurich befreit die Vertrauensperson nicht von ihrer Rückzahlungsverpflichtung.

2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Rückzahlungsanspruch gegen die Vertrauensperson geht kraft Gesetzes auf Zurich über, soweit diese dem Versicherungsnehmer die Forderungssumme ersetzt. Auf Verlangen der Zurich hat der Versicherungsnehmer den Übergang in Textform zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte, die zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen vertraglich oder gesetzlich eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer bzw. das mitversicherte Unternehmen diese Zurich zu übertragen.

§ 21 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit Einwilligung in Textform der Zurich zulässig, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die der Zurich zustehenden Gegenrechte bzw. Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen.

§ 22 Vertragswährung

Vertragswährung ist der "Euro" (EUR). Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzwechsellkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der Schadenmeldung in Textform bei der Zurich. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung.

§ 23 Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Textformerfordernis

1. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, wenn der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der

Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

2. Soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

3. Alle gegenüber der Zurich abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (§§ 18, 19) erforderlich.

Alle von Zurich abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

Zurich genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

§ 25 Widerrufsrecht

1. Recht auf Widerruf

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist an folgende Stelle zu richten:

Zurich Versicherung AG (Deutschland)

Direktion Frankfurt

Solmsstraße 27-37

60486 Frankfurt am Main

Fax-Nr.: 069/7115-3340

E-Mail: vsv-service@zuerich-kredit.de

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem in Textform folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sind:

- **der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen;**
- **eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen zu Form, Begründung und Fristwahrung des Widerrufs enthält.**

Sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnen soll, ist vom Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs 1/12 der Jahresprämie pro Monat bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs zu zahlen.

2. Rechtsfolgen des Widerrufs

Sofern der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, hat Zurich nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien/Beiträge zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu

zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der Hinweis unterblieben, hat Zurich zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien/Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 26 Hinweise nach Versicherungsaufsichtsgesetz

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.